



In der Schweiz erlaubte Methoden zur Betäubung und Tötung von Fischen (Tierschutzverordnung 2008)

Nach der Schweizer Tierschutzverordnung sind bei Fischen ausschliesslich die folgenden 4 Betäubungs- und 2 Tötungsmethoden zulässig:

Art. 100 Fang

1. Der Fang von Fischen und Panzerkrebse hat schonend zu erfolgen. Die Fangmethoden und -geräte dürfen den Tieren keine unnötigen Schäden zufügen.
2. Zum Verzehr bestimmte Fische sind unverzüglich zu töten.

Art. 178 Betäubungspflicht

Ein Wirbeltier darf nur unter Betäubung getötet werden

Art. 184 Zulässige Betäubungsmethoden

i. Fische:

- stumpfer, kräftiger Schlag auf Kopf
- Genickbruch *
- Elektrizität
- mechanische Zerstörung des Gehirns

Art. 187 Entblutung

1. Das Entbluten hat mittels Durchtrennen oder Anstechen von Hauptblutgefässen im Halsbereich zu erfolgen. Es muss möglichst rasch nach dem Betäuben und solange das Tier bewusstlos ist, vorgenommen werden.
5. Fische können nach der Betäubung ausgenommen statt entblutet werden.

* Der Verein fair-fish und die Schweizer Tierschutzorganisationen hatten sich leider vergeblich gegen die Zulassung des Genickbruchs gewehrt, der zu zusätzlichen Qualen für die Tiere führen kann, da er sie weder wirklich betäubt noch sofort tötet.

Kein rückwirkend angewandtes Recht

Auch wenn das neue Tierschutzrecht erst 2008 in Kraft trat, könnte «Melander»-Besitzer Hans Raab nicht geltend machen, es sei auf seine Fabrik nicht anwendbar, da er den Bau bereits 2006 begonnen habe.

Erstens hat ihn der KT schon damals darauf aufmerksam gemacht, dass seine Betäubungs- und Tötungsmethode nicht tierschutzkonform sei.

Denn zweitens hielt schon das alte Tierschutzgesetz, welches bereits für alle Wirbeltiere, also auch für die Fische galt, folgendes fest:

Art. 3:

1. Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen oder es in Angst versetzen.

Art. 22:

1. Das Misshandeln, starke Vernachlässigen oder unnötige Überanstrengen von Tieren ist verboten.
2. Ferner ist verboten:
 - a. das Töten von Tieren auf qualvolle Art

Auch ohne die neue Tierschutzverordnung hätte Raab also klar gegen das Gesetz verstossen! Die neue Tierschutzverordnung hat nur deutlicher formuliert, wie das im Umgang mit Fischen zu verstehen ist.

Was gilt in Europa?

Ähnliches wie in der Schweiz gilt auch nach dem Tierschutzrecht in Deutschland und in Österreich.

Die Fischereidirektion der Europäischen Kommission hat im April 2009 eine Botschaft zur Verbesserung der Fischzucht publiziert. Darin hält sie unter anderem fest: «Aquakultur wird dann nachhaltig sein, wenn sie umweltfreundliche Produktionsmethoden anwendet, **hohe Standards für Tiergesundheit und Tierwohl einhält** und ein hohes Niveau an Sicherheit für die Konsument/innen bietet.»

Für rücksichtslose Fischzucht im Raabschen Stil wird es also auch in nicht deutschsprachigen Ländern künftig enger.